

- Beschluss**  
 **Wahl**  
 **Kenntnisnahme**

**Vorlagen Nr. 20/002/2022/1**

**öffentlich**

|   |                                |
|---|--------------------------------|
| Fachbereich: Kämmerei<br>Bearbeiter/in: Frau Büttner / Frau Remus / Herr Rott | Datum: 24.03.2022<br>Az.: 20-1 |
|---|--------------------------------|

| Beratungsfolge | Termine    | Art der Entscheidung |
|----------------|------------|----------------------|
| Kreistag       | 07.04.2022 | Beschluss            |

**Genehmigung von außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen im Rahmen der Amtshilfe zur Flüchtlingsunterbringung  
hier: Genehmigung einer Eilentscheidung gem. § 50 Abs. 3 Satz 5 KrO NRW**

- |                             |  |  |   |
|-----------------------------|--|--|---|
| Finanzielle Auswirkung      | <input checked="" type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein            | <input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen            |
| Personelle Auswirkung       | <input checked="" type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein            | <input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen            |
| Organisatorische Auswirkung | <input checked="" type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein            | <input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen            |
| Auswirkung auf Kennzahlen   | <input type="checkbox"/> ja            | <input checked="" type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen            |
| Klimarelevanz               | <input type="checkbox"/> ja            | <input type="checkbox"/> nein            | <input checked="" type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen |

**Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag genehmigt die getroffene Eilentscheidung des Kreisausschusses vom 24.03.2022.

Fachbereich: Kämmerei

Bearbeiter/in: Frau Büttner / Frau Remus / Herr Rott

Datum: 24.03.2022

Az.: 20-1

**Genehmigung von außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen im Rahmen der Amtshilfe zur Flüchtlingsunterbringung  
hier: Genehmigung einer Eilentscheidung gem. § 50 Abs. 3 Satz 5 KrO NRW**

**Anlass der Vorlage:**

Gemäß § 50 Abs. 3 S. 5 KrO NRW sind die vom Kreisausschuss getroffenen Entscheidungen dem Kreistag in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

**Sachverhaltsdarstellung:**

Der Kreisausschuss hat in seiner Sitzung am 24.03.2022 gemäß § 50 Abs. 3 S. 1 KrO NRW einstimmig folgende Eilentscheidung getroffen:

*Der Kreisausschuss stimmt den außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen in Höhe von 5.000.000 € gem. § 83 Abs. 2 GO NRW für die Unterbringung und Versorgung von Flüchtlingen aus der Ukraine für die Zeit vom 24.03. – 31.12.2022 zu.*

---

**Sachverhaltsdarstellung:**

Der Krisenstab des Kreises Mettmann ist am 17.03.2022 durch den Krisenstab der Bezirksregierung Düsseldorf angefragt worden, ob der Kreis Mettmann unabhängig von den Unterbringungsmöglichkeiten der kreisangehörigen Städte Turnhallen an Kreisschulen zur Unterbringung von Flüchtlingen zur Verfügung stellen kann.

Der Kreis Mettmann hat daraufhin die „Arbeitsgruppe Einrichtung Notunterkunft“ mit dem Auftrag eingerichtet, die entsprechenden Voraussetzungen zu prüfen.

Als Notunterkunft wurde – ähnlich wie in 2015 – die Sporthalle des Berufskollegs Mettmann ausgewählt. Das DRK hat angeboten, erneut den Betrieb der Notunterkunft zu übernehmen. Bisher wird von einer Belegung von 200 Personen ausgegangen.

Das Gesundheitsamt erstellt in Zusammenarbeit mit dem Amt für Hoch- und Tiefbau ein Hygienekonzept, um einen Betrieb der Notunterkunft unter Coronabedingungen sicherzustellen.

Zurzeit wird geprüft, ob die Verpflegung der Flüchtlinge durch das DRK oder durch den Caterer der Mensa des Berufskollegs übernommen werden kann.

Die bauliche Umgestaltung der Turnhalle wird durch das Amt für Hoch- und Tiefbau beauftragt und muss kurzfristig erfolgen.

Da bei Beauftragung durch das Land zur Einrichtung und Betreuung einer Notunterkunft weitere erhebliche Aufwendungen/ Auszahlungen für die Unterbringung und Versorgung von zugewiesenen Flüchtlingen geleistet werden müssen, für die keine planmäßigen Haushaltsmittel in 2022 zur Verfügung stehen, sind zusätzliche außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen bis zum 31.12.2022 erforderlich.

In der Einrichtung ist rund um die Uhr für eine Betreuung und Versorgung der zugewiesenen Personen zu sorgen sowie eine Bewachung der Liegenschaft sicherzustellen. Die Flüchtlinge sowie das Helferpersonal werden täglich entweder durch das DRK oder den Caterer des Berufskollegs verpflegt. Weiterhin muss die ärztliche Versorgung sichergestellt werden.

Für eine Kostenabschätzung wurden die Erfahrungen über den Betrieb einer Notunterkunft aus den Jahren 2015/2016 herangezogen. Seinerzeit wurden insgesamt rd. 4.165.000 € für die Ausstattung und den Betrieb der Notunterkunft aufgewendet. In der aktuellen Lage ist mit Aufwendungen in ähnlicher Größenordnung zu rechnen. Gleichzeitig sind in Bezug auf 2015 entsprechende Kostensteigerungen mit zu berücksichtigen.

Aufgrund dieser Ausführungen werden für den Zeitraum vom 24.03. bis 31.12.2022 5 Mio. € für die im Rahmen der Flüchtlingsunterbringung erforderlichen Maßnahmen zur Verfügung gestellt.

Davon werden 250.000 € investiv veranschlagt um evtl. investive Maßnahmen tätigen zu können

Sollte der Kreis weitere Liegenschaften einrichten müssen, sind entsprechend weitere finanzielle Dispositionen notwendig.

Der Kreis Mettmann wird auch eigene Mitarbeiter/innen für die Unterstützung und Organisation der Flüchtlingsunterbringung einsetzen; diese Personalkosten sind in den Kalkulationen nicht berücksichtigt.

### **Erfordernis der Genehmigung durch den Kreistag**

Bis zur Erheblichkeitsgrenze entscheidet über die Genehmigung von außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen der Kämmerer, bei höheren Beträgen ist die Genehmigung des Kreistages einzuholen. Die Erheblichkeitsgrenze ist gem. Kreistagsbeschluss vom 18.06.2007 überschritten, wenn die beantragten Mittel 1‰ der Gesamtaufwendungen/ Gesamtauszahlungen des Ergebnisplans/ Finanzplans überschreiten.

Die Gesamtaufwendungen des Ergebnisplans 2022 liegen bei 696.036.400 €. Die beantragten Mittel in Höhe von 5.000.000 € überschreiten somit die Erheblichkeitsgrenze.

### **Begründung der Dringlichkeit:**

Die Sitzung des Kreistages findet am 07.04.2022 statt. Die Aufträge und notwendigen Anschaffungen zur kurzfristigen Einrichtung einer Flüchtlingsunterbringung müssen jedoch unmittelbar erfolgen. Angesichts des vorgenannten Maßnahmeverolumens und der Dringlichkeit der Maßnahme besteht die Notwendigkeit einer Eilentscheidung.

### **Finanzielle Auswirkungen**

Die außerplanmäßigen Aufwendungen/ Auszahlungen von insgesamt 5.000.000 € für den Zeitraum 24.03. – 31.12.2022 können nicht durch den Gesamthaushalt des Kreises Mettmann gedeckt werden. Voraussetzung für die Verausgabung ist, dass die Kosten für das Betreiben der Notunterkunft vom Land NRW übernommen werden. Eine entsprechende Bestätigung des Landes wird vor Maßnahmebeginn verbindlich eingefordert. Daher stehen entsprechende Mehrerträge zur Refinanzierung der Aufwendungen zur Verfügung.

Die Mittel werden im Produkt 02.08.01 veranschlagt.